

§ 1598 BGB

(1) Anerkennung, Zustimmung und Widerruf sind nur unwirksam, wenn sie den Erfordernissen nach § [1594 Abs. 2 bis 4 BGB](#) und der §§ [1595 BGB](#) bis [1597 BGB](#) nicht genügen. Anerkennung und Zustimmung sind auch im Fall des § [1597a Abs. 3 BGB](#) und im Fall des § [1597a Abs. 4 BGB](#) in Verbindung mit Absatz 3 unwirksam.

(2) Sind seit der Eintragung in ein deutsches Personenstandsregister fünf Jahre verstrichen, so ist die Anerkennung wirksam, auch wenn sie den Erfordernissen der vorstehenden Vorschriften nicht genügt.